

**Amtliche Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Zierzow
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.02.2024 Beschluss-Nr. 002 /2024 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen durch die Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt auf	
	einen Gesamtbetrag der Erträge von	802.500 EUR
	einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	867.800 EUR
	ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-44.000 EUR
2.	im Finanzhaushalt auf	
	a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	665.600 EUR
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	806.500 EUR
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-140.900 EUR
	b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	606.300 EUR
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	587.100 EUR
	einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	19.200 EUR

festgesetzt.

**§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 150.000 EUR.

**§ 5
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern sind wie folgt durch Hebesatzsatzung festgesetzt worden:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	338 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	438 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	390 v. H.

**§ 6
Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7
Weitere Vorschriften

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personalaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für über die Teilhaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
4. Zinsaufwendungen und –auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.
5. Die unter 2-4 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
6. Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
7. Mehrerträge aus Fördermitteln/ Spenden/ Eintrittsgeldern/ Schadenerstattungen/ Kostenerstattungen/ Versicherungen usw. im Ergebnishaushalt erhöhen im Produkt die Ansätze für Aufwendungen, entsprechendes gilt für die Ansätze des Finanzhaushaltes.
8. Überplanmäßige Einzahlungen bei der Gewerbesteuer sind für überplanmäßige Auszahlungen bei der Gewerbesteuerumlage einzusetzen.
9. Die Ansätze des Finanzhaushaltes für investive Auszahlungen sind innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig.
10. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 10% der laufenden Einzahlungen nicht übersteigen.
11. Die Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen bei Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf gesetzliche Grundlagen (z.B. Finanzausgleichsgesetz) und auf Verrechnungen sowie auf die Jahresrechnung beziehen wird dem/r Amtsleiter/in Finanzen in unbegrenzter Höhe erteilt.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 10.841 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -130.007 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 436.940 EUR.

Zierzow, 30.04.2024
Ort, Datum




Berend Baarslag, Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde -Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim- zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 19.04.2024 wie folgt bekanntgegeben worden:

A. Rechtsaufsichtliche Anordnung

Gegenüber der Gemeinde wird angeordnet, dass Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen und Minderaufwendungen bzw. Minderauszahlungen konsequent für die Haushaltskonsolidierung einzusetzen sind.

Über den Stand der Ergebnisverbesserung ist im Zuge der Vorlage der Haushaltssatzung 2025 zu berichten.

B. Rechtsaufsichtliche Entscheidung zum genehmigungspflichtigen Bestandteil der Haushaltssatzung

Dem unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der **Kassenkredite in Höhe von 150.000 EUR** wird die **Genehmigung unter der Bedingung der Fördermittelgewährung für die Investitionsmaßnahmen Bohrbrunnen und HLF 10** gewährt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Grabow, Am Markt 1, Haus 2, im Bürgerbüro

vom 13.05.2024 bis zum 24.05.2024 öffentlich aus.

Grabow, den 30.04.2024



Bernd Baarslag, Bürgermeister